

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

“Kleingärtnerverein Köln-Buchforst e. V.“

und hat seinen Sitz in 51065 Köln

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 42VR4532 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Köln der Kleingärtnervereine e. V.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1.
 - a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
 - b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt und Landschaftschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für

Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
5. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
6. Der Verein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. a) Mitglieder des Vereins können volljährige im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und am Kleingartenwesen interessierte Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen.
- b) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmean-

trages ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren. Sie wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung der Satzung und deren unterschriebenen Anerkennung vollzogen. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzen.
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen,
 - d) in der Mitgliederversammlung seine Stimme abzugeben.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
3. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitung verbunden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) alle Anträge und Eingaben ausschließlich über den Vereinsvorstand weiterzugeben,
- e) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben. Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

2. Der Pächter hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Bei Tod des Mitglieds können der Ehegatte/Lebenspartner ein Kind oder ein Elternteil des verstorbenen Mitglieds in dessen Mitgliedschaft eintreten.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bei gleichzeitiger Kündigung des Pachtvertrages dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Kündigung des Pachtvertrages und damit der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es
 - a) gegen den Pachtvertrag, die Satzung oder die Gartenordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des Vorstandes in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,

- e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er bereits einen Kleingarten in Pacht hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein auf Grund seines Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Dem Betroffenen muss der Ausschluss schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Brief mit Zustellungsurkunde mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung derselben Einspruch beim Kreisverband Köln der Kleingärtnervereine e. V. eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich Pachtvertrag und etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der gesetzliche Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der erweiterte Vorstand.
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Gleichzeitig erhält der Kreisverband eine Kopie der Einladung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sofern ein Mitglied nicht persönlich anwesend ist, kann es sein Stimmrecht auf eine andere anwesende Person übertragen. Neben seinem eigenen Stimmrecht ist die Ausübung nur von einem übernommenen Stimmrecht zulässig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 8 Abs, 9,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit),
 - c) Neuwahlen des gesamten Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei verschiedenen Anträgen zum gleichen Thema gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder erforderlich. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis zum gesetzten Termin an den Vorstand zu richten, damit die Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

11. Der Kreisverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Seinem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. Kassierer. Ihm obliegt die gemeinschaftliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB (juristische Vertretung).

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem 2. Kassierer,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins, mit Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen in Verbindung mit dem erweiterten Vorstand,

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Anordnung der Gemeinschaftsleistung,
 - d) Einsatz geeigneter Fachberater auf dem Gebiet des Obst- und Gemüseanbaus und des zeitgemäßen Pflanzenschutzes,
 - e) Beschlussfassung über Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.
3. Die Tätigkeit des Vorstands ist nach § 2 Abs. 2 d ehrenamtlich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Kassierers. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 11

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Beisitzern (mindestens ein Vertreter für jede angefangenen 100 Mitglieder des Vereins).
2. Ihm obliegen
 - a) die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 5,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen; Umlagen und sonstigen Kosten.
3. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Fachberater und Blockleiter mit beratender Stimme zugezogen werden.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und der 1. Kassierer anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Kassierers.

§ 12

Die Amtszeit des Vorstandes

1. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind Mitglieder. Die

- a) uneingeschränkt geschäftsfähig sind,
 - b) Mitglied im Verein oder dessen Ehepartner sind.
2. Scheiden ein oder beide Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Führung seiner Amtsgeschäfte kommissarisch, bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung, die die Neuwahl vornimmt. Bedarfsweise kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 3. Scheiden ein oder mehrere der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist die Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand möglich; eine Bestätigung oder Neuwahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.
 4. Scheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand vorzeitig aus, ist er verpflichtet, umgehend seinen Rücktritt der Mitgliederversammlung zu erklären und eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen. Hiervon ist der Kreisverband zu unterrichten.

§ 13

Schlichtung

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung oder dem Pachtvertrag ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges der Vorstand des Kreisverbandes einzuschalten.

§ 14

Kassenführung

1. Die Führung der Kassenbücher und die Rechnungslegung erfolgen durch den 1. Kassierer oder dessen Stellvertreter. Für die Buchführung ist ein Journal anzulegen mit Geldkonten und Haushaltstiteln. Andere, z. B. EDV-gestützte Verfahren sind in Absprache mit dem Kreisverband zulässig. Er hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen.
2. Für die Prüfung der Kasse und der Belege des Vereins sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich die Bücher, Journal, Kasse und Belege vollständig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand des Kreisverbandes ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht berechtigt, die gesamte Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Unterlagen sind dem Kreisverband vorzulegen.

5. Im Übrigen unterliegt der Verein dem Prüfungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen und verbandsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf den örtlich zuständigen, als gemeinnützig anerkannten Kreisverband Köln e. V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Falls ein solcher nicht besteht oder dieser die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht besitzt, ist das Vermögen auf die Stadt Köln zur Verwendung für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu übertragen.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des zwischen der Stadt und dem Kreisverband abgeschlossenen Generalpachtvertrag und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten / unwesentliche Änderungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Vereins-Mitgliederversammlung vom 14.08.2007 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden selbstständig vorzunehmen. Er hat hierzu die Zustimmung des Kreisverbandes Köln der Kleingärtnervereine e. v. einzuholen.